

# Wirtschaftsstrafrecht

einschl. Grundzüge der Wirtschaftskriminologie

WS 2006/07



**Roland Hefendehl**

Vorlesung **Nr. 10** vom **13.02.2007** WS 2006/07

Alle Fragen offen?

Foto: hef

Gliederung 10. Stunde

4. Teil: Schutz von kollektiven Rechtsgütern

**§ 10: Schutz von endlichen staatlichen Kontingenten**

**I. Subventionsbetrug § 264 StGB**

1. historische Entwicklung und Allgemeines
2. Rechtsgut und Systematik
3. Grobstruktur des § 264 StGB
4. Fall zu § 264 StGB

**II. Täterschaft, Sonderdelikt und Handeln für einen anderen § 14 StGB und § 9 OWiG**

1. Zweck der Norm
2. dogmatische Einordnung
3. Auslegungsproblem – der unglückliche Verweis des § 28 StGB
4. Handeln für einen anderen ohne Rückgriff auf § 14 StGB
5. § 14 StGB und Unterlassensdelikte
6. Vertreter nach § 14 Abs. 1 StGB
7. Beauftragter nach § 14 Abs. 2 StGB
8. Klarstellung: Kein Haftungsausfall beim Vertretenen

# I. Subventionsbetrug § 264 StGB

## 1. historische Entwicklung und Allgemeines

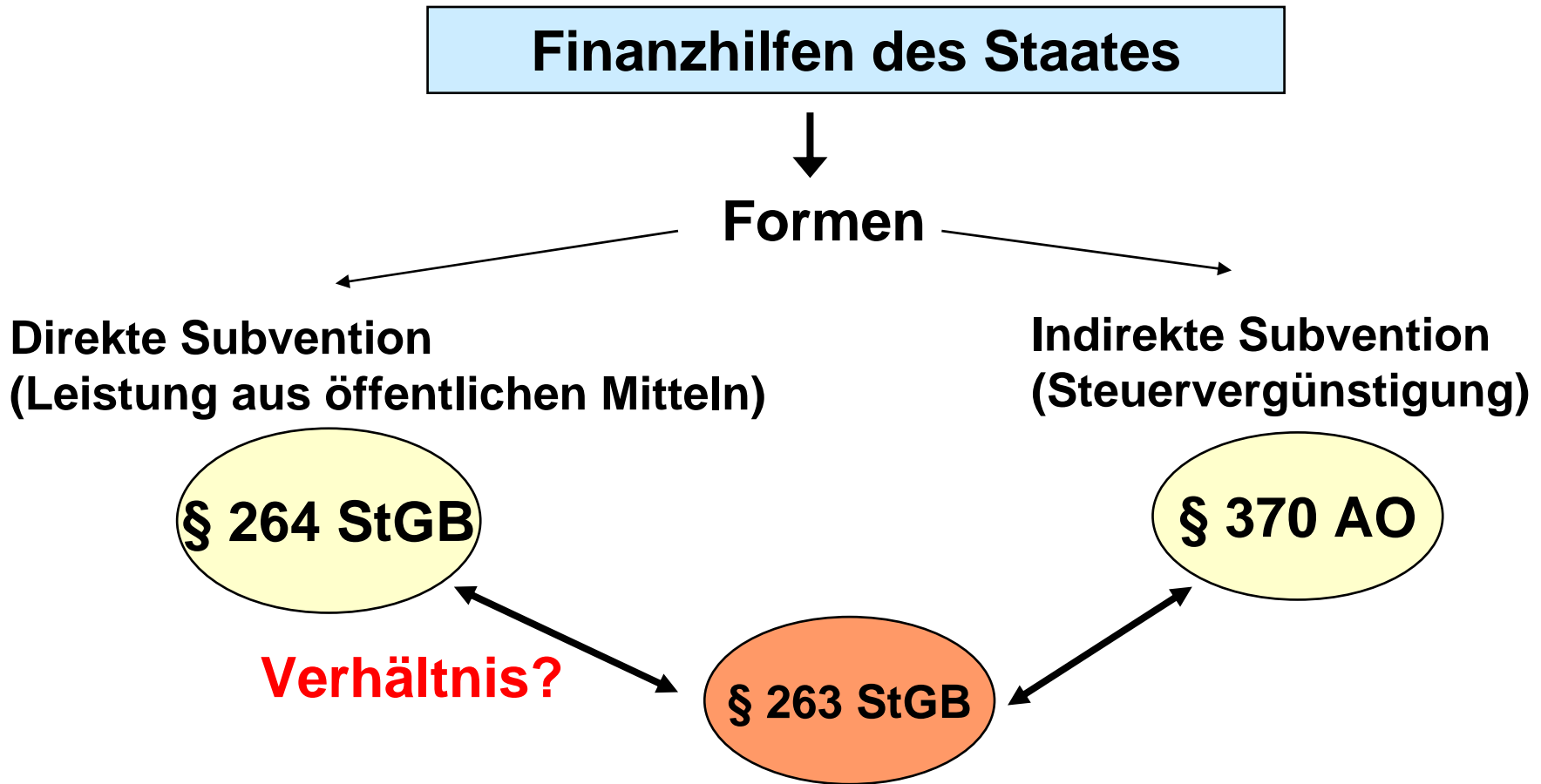
- Die Norm ist 1976 durch das 1. WiKG eingeführt worden.
- Der neue Tatbestand sollte vermeintliche Lücken bei § 263 StGB schließen und ein stärkeres Bewusstsein der beteiligten Kreise wecken. Um der prozessualen Nichtnachweisbarkeit willen wurde auf Elemente des Schadens und insbesondere der subjektiven Merkmale des Betrugs verzichtet. Täuschung allein genügt.
- Geringe praktische Bedeutung (Ausnahme: § 264 Abs. 4 StGB).
- § 264 StGB erfasst allein die direkten Subventionen.
- § 264 StGB ist durch seine Ausgestaltung abstraktes Gefährdungsdelikt.

## 2. Rechtsgut und Systematik

- a) Meinung 1: § 264 StGB schützt allein das **staatliche Vermögen**.
- b) Meinung 2: Geschützt wird das **allgemeine Interesse** des Staates an einer effektiven Förderung der Wirtschaft mit Staatsvermögen.
- c) Die **h.M. bildet die Kombinationslösung**.

# I. Subventionsbetrug § 264 StGB

## 2. Rechtsgut und Systematik (Forts.)



## § 264 StGB – Subventionsbetrug

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
1. einer für die Bewilligung einer Subvention zuständigen Behörde oder einer anderen in das Subventionsverfahren eingeschalteten Stelle oder Person (Subventionsgeber) über subventionserhebliche Tatsachen für sich oder einen anderen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für ihn oder den anderen vorteilhaft sind,
  2. einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Rechtsvorschriften oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwendet,
  3. den Subventionsgeber entgegen den Rechtsvorschriften über die Subventionsvergabe über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt oder
  4. in einem Subventionsverfahren eine durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangte Bescheinigung über eine Subventionsberechtigung oder über subventionserhebliche Tatsachen gebraucht.

...

## § 264 StGB – Subventionsbetrug

- (4) Wer in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 leichtfertig handelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (5) Nach den Absätzen 1 und 4 wird nicht bestraft, wer freiwillig verhindert, daß auf Grund der Tat die Subvention gewährt wird. Wird die Subvention ohne Zutun des Täters nicht gewährt, so wird er straflos, wenn er sich freiwillig und ernsthaft bemüht, das Gewähren der Subvention zu verhindern.

...

## § 264 StGB – Subventionsbetrug

- (7) Subvention im Sinne dieser Vorschrift ist
1. eine Leistung aus öffentlichen Mitteln nach Bundes- oder Landesrecht an Betriebe oder Unternehmen, die wenigstens zum Teil
    - a) ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird und
    - b) der Förderung der Wirtschaft dienen soll;
  2. eine Leistung aus öffentlichen Mitteln nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften, die wenigstens zum Teil ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird.

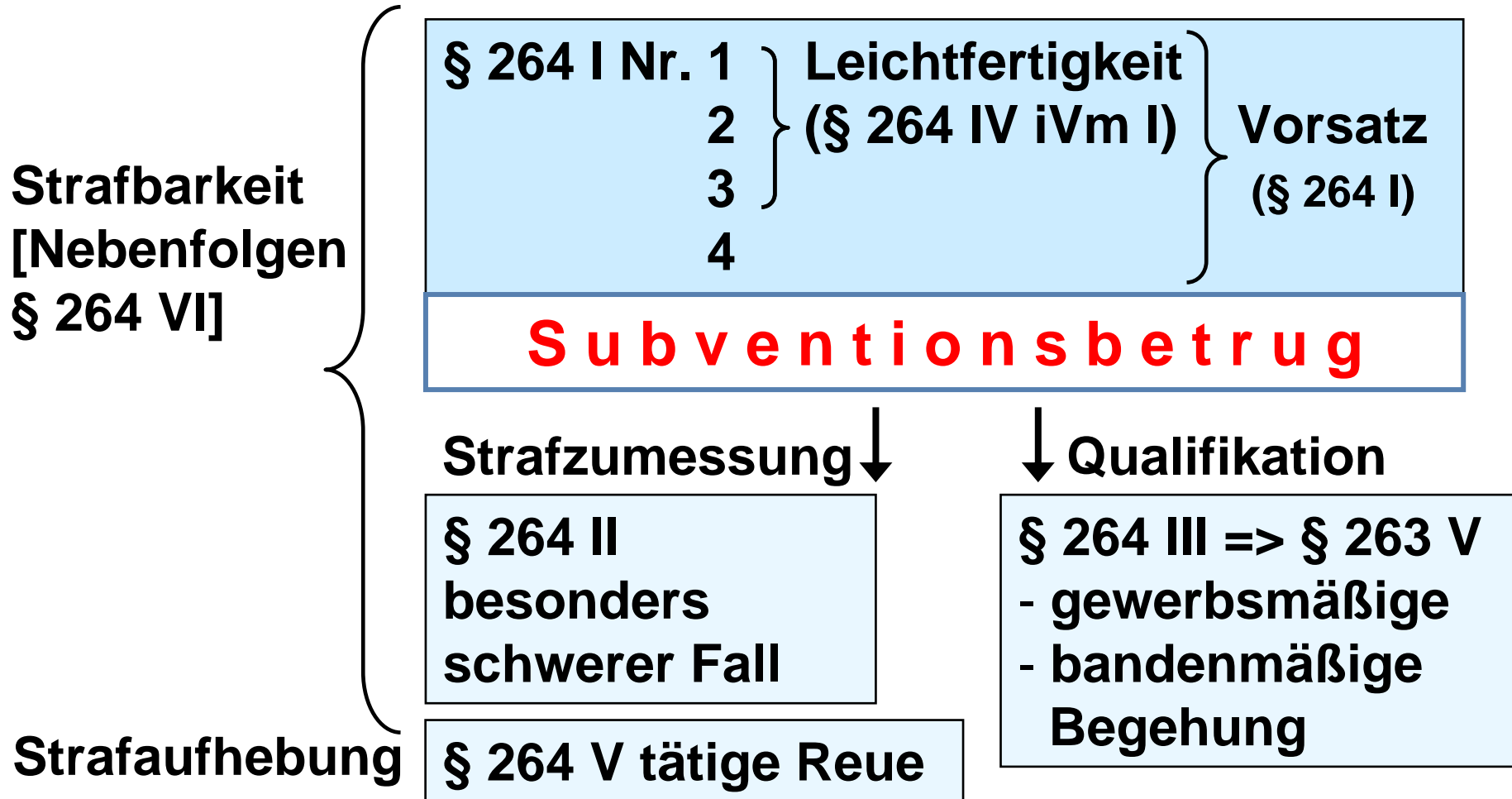
Betrieb oder Unternehmen im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 ist auch das öffentliche Unternehmen.

- (8) Subventionserheblich im Sinne des Absatzes 1 sind Tatsachen,
1. die durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes von dem Subventionsgeber als subventionserheblich bezeichnet sind oder
  2. von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils gesetzlich abhängig ist.



# I. Subventionsbetrug § 264 StGB

## 3. Grobstruktur des § 264 StGB



## I. Subventionsbetrug § 264 StGB

### 4. Fall zu § 264 StGB

#### a) Sachverhalt – Hellmann/Beckemper Rn 765 ff.:

Ingenieur A gründete eine GmbH, deren Satzungszweck in der Entwicklung eines Motors bestand, der nur mit Alkohol betrieben werden sollte. Mit diesem Projekt trat A an das Amt für Wirtschaftsförderung der in einem besonders strukturschwachen Gebiet gelegenen Gemeinde B in Brandenburg heran. Er beantragte die Zuweisung öffentlicher Fördermittel des Landes in Form eines verlorenen Zuschusses aufgrund des Gebietsförderungsgesetzes GfG. Er legte dabei von ihm angefertigte Konstruktionsunterlagen über seinen Motor vor, in dem er bisher nicht realisierte Probleme über die mangelnde Serienreife verschwieg. Er hoffte, im Laufe des Jahres die entsprechenden Fehler beheben zu können.

## I. Subventionsbetrug § 264 StGB

### 4. Fall zu § 264 StGB

#### a) Sachverhalt – Hellmann/Beckemper Rn 765 ff. (Forts.):

Das GfG bezeichnet als subventionserheblich, dass die Produktion innerhalb eines Jahres beginnen kann und mind. 30 neue Arbeitsplätze entstehen. A stellte in seinem Antrag 50 neue Arbeitsplätze in Aussicht; schaffen will er aber nur 25. Die Förderung konnte dann aber nicht realisiert werden, weil technische Zweifel an der Machbarkeit durch die Entscheidungsträger der Gemeinde erkannt wurden.

**Fallfrage:** Strafbarkeit des A?

## I. Subventionsbetrug § 264 StGB

### 4. Fall zu § 264 StGB

#### b) strafrechtliche Lösung

##### aa) Strafbarkeit des A gem. § 264 Abs. 1 Nr. 1 StGB

(1) Die beantragte Förderung müsste eine **Subvention** darstellen.  
**Legaldefinition** in § 264 Abs. 7 StGB ist zu beachten.

Eine Subvention setzt danach dreierlei voraus:

**Gewährung für Betrieb oder Unternehmen** (a) und nicht Privaten.

Beachte die Legaldefinition des § 265b Abs. 3 Nr. 1 StGB, also wenn ein in kaufmännischer Weise erforderlicher Geschäftsbetrieb vorliegt. Diesen werden die öffentlichen Unternehmen nach § 264 Abs. 7 S. 2 StGB gleichgestellt. Das Vortäuschen eines Betriebes nach § 265b Abs. 3 Nr. 1 StGB genügt.

Die Subvention muss weiterhin **wenigstens zum Teil der Förderung der Wirtschaft dienen** (b).

## I. Subventionsbetrug § 264 StGB

### 4. Fall zu § 264 StGB

#### b) strafrechtliche Lösung (Forts.)

Das **eigentliche Kennzeichen** des Subventionsbegriffs besteht in dem völligen **Fehlen einer marktmäßigen Gegenleistung** (c). Der von § 264 StGB ebenfalls erfasste Begriff der Subventionen nach EG-Recht ist erheblich weiter und besteht in jeder Leistung der öffentlichen Hand, die wenigstens zum Teil ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird.

**Im Fall:** Die Zuwendung an die GmbH des A, einem Unternehmen, stellt als verlorener Zuschuss ohne marktmäßige Gegenleistung mit dem Zweck der Förderung der Wirtschaft eine Subvention nach § 264 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 StGB dar.

## I. Subventionsbetrug § 264 StGB

### 4. Fall zu § 264 StGB

#### b) strafrechtliche Lösung (Forts.)

- (2) **tauglicher Täter:** § 264 Abs. 1 Nr. 1 StGB ist **kein Sonderdelikt (beachte aber: Sonderdeliktscharakter des Abs. 3)**. Täter kann mithin nicht nur der Subventionsnehmer, sondern jedermann sein. Der Tatbestand setzt lediglich voraus, dass der Täter für sich oder einen anderen Angaben macht.
- (3) **Tathandlung** gem. § 264 Abs. 1 Nr. 1 StGB ist das **Machen unrichtiger vorteilhafter Angaben**. Nach herrschender Meinung setzt bereits das objektive Merkmal der Täuschung voraus, dass der Täter bewusst falsche Angaben macht. Hiergegen streitet § 264 Abs. 4 StGB, der Leichtfertigkeit genügen lässt. Diese Vorschrift würde leerlaufen, wenn man das Bewusstsein der Unrichtigkeit der Angabe bereits bei der Täuschungshandlung fordern würde.

# I. Subventionsbetrug § 264 StGB

## 4. Fall zu § 264 StGB

### b) strafrechtliche Lösung (Forts.)

Angaben sind unrichtig, wenn sie objektiv unwahr sind. Die Angaben müssten zudem vorteilhaft sein. Die Aussichten auf die Bewilligung der Subvention müssten sich verbessert haben. Streitig ist, ob Vorteilhaftigkeit gegeben ist, wenn auf die konkrete Subvention auch ohne unrichtige Angabe ein Anspruch bestünde, denn aus Sicht der Ansicht, die als Rechtsgut des § 264 StGB einzig den Schutz des Vermögens ansieht, sieht darin keinen Angriff auf das Vermögen/Rechtsgut. Der BGH bejaht demgegenüber jedoch mit der h.M. bzgl. des weitergehenden Rechtsgut § 264 StGB unter Hinweis auf die Struktur als Gefährdungsdelikt sowie den Gesetzeszweck der Beweiserleichterung.

**Im Fall:** A hat in seinem Antrag technische Standards, die Zahl der zu schaffenden Arbeitsplätze und Aussagen zur Serienreife objektiv unrichtig dargestellt, mithin hat A unrichtige vorteilhafte Angaben gemacht.

## I. Subventionsbetrug § 264 StGB

### 4. Fall zu § 264 StGB

#### b) strafrechtliche Lösung (Forts.)

(4) Die Tatsachen müssten weiterhin subventionserheblich gewesen sein. Nach der Legaldefinition des § 264 Abs. 8 StGB ist dies unter anderem der Fall, wenn dies durch Gesetz als subventionserheblich bezeichnet ist.

**Im Fall:** Das GfG umschreibt die Angaben ausdrücklich als subventionserheblich.

(5) **Adressaten** der Täuschung sind die für die Bewilligung der Subvention zuständige Behörde oder eine andere in das Subventionsverfahren involvierte Stelle oder Person. Dies richtet sich nach den einschlägigen Verwaltungsgesetzen.

**Im Fall:** Nach dem GfG war die Gemeinde zuständig. Ihr gegenüber hat A auch die Angaben gemacht.



## I. Subventionsbetrug § 264 StGB

### 4. Fall zu § 264 StGB

#### b) strafrechtliche Lösung (Forts.)

#### (6) Vollendung und Tätige Reue in Abs. 5

Die Tat ist mit Zugang der Angaben vollendet. Die Tätige Reue als persönlicher Strafaufhebungsgrund ist mit identischer Begründung hierfür wie bei § 265b und § 264a StGB geregelt, hier aber nicht gegeben.

**(7) Ergebnis:** A hat sich gem. § 264 Abs. 1 Nr. 1 StGB strafbar gemacht. Das Vorlegen der Pläne stellt im Übrigen keinen besonders schweren Fall gem. § 264 Abs. 2 Nr. 1, Alt. 2 StGB dar, da nur eine schriftliche Lüge vorliegt.

#### bb) Strafbarkeit des A gem. §§ 263, 22 StGB

A hat sich weiterhin wegen versuchten Betruges strafbar gemacht. Der Vermögensschaden kann in diesen Fällen in der Zweckverfehlung der Subvention erblickt werden. Mit der Abgabe der Unterlagen setzte A auch unmittelbar zum Versuch an.

## I. Subventionsbetrug § 264 StGB

### 4. Fall zu § 264 StGB

#### b) strafrechtliche Lösung (Forts.)

#### cc) Konkurrenzen

Das Konkurrenzverhältnis der beiden Vorschriften zueinander ist umstritten. Die Strafdrohungen sind identisch, so dass nach **herrschender Meinung Gesetzeskonkurrenz mit Vorrang des § 264 StGB besteht**. Die Entscheidung hängt von der Meinung zum geschützten Rechtsgut ab. Sieht man mehr als das Vermögen als geschützt an, käme auch Tateinheit in Betracht. Die Gegenmeinung, die nur jeweils das Vermögen als geschützt ansieht, lässt § 264 StGB als Gefährdungsdelikt bei Vollendung hinter das Verletzungsdelikt des § 263 StGB zurücktreten. Liegt wie hier jedoch nur ein Betrugsversuch vor, soll aus Klarstellungsgründen § 52 StGB möglich sein.

## III. Sonderdelikt und Handeln für einen anderen § 14 StGB und § 9 OWiG

### 1. Zweck der Norm

Strafrechtliche Erfassung desjenigen, der für einen anderen handelt, ohne die im Gesetz geforderte Täterqualifikation zu besitzen.

### 2. dogmatische Einordnung

- a) **Strafausdehnungsgrund** in Gestalt einer Täterschaftserstreckung
- b) **Beispielsfall für diese Art der Zurechnung nach Hellmann/Beckemper Rn 844 ff.:**

Die „Rad Ab“ GmbH bastelt Fahrräder der besonderen Art selbst zusammen. Geschäftsführer der GmbH ist der dynamische Jungunternehmer Morfeld. Um ein super günstiges Angebot des Großlieferanten Ritz – der immer auf Vorkasse besteht – wahrnehmen zu können, verwendet Morfeld zur Begleichung der Rechnung das Bankguthaben der „Rad Ab“ GmbH, obwohl ihm bewusst ist, dass dadurch die Sozialversicherungsbeiträge für seine vier Angestellten am Fälligkeitstag nicht abgeführt werden können. Strafbarkeit des Morfeld gem. § 266a StGB?

## III. Sonderdelikt und Handeln für einen anderen § 14 StGB und § 9 OWiG

### 3. Auslegungsproblem – der unglückliche Verweis des § 28 StGB

Der Terminus „besonderes persönliches Merkmal“ taucht sowohl in § 14 StGB als auch in § 28 StGB auf. Die beiden Normen meinen aber jeweils Verschiedenes.

#### **Merkformel:**

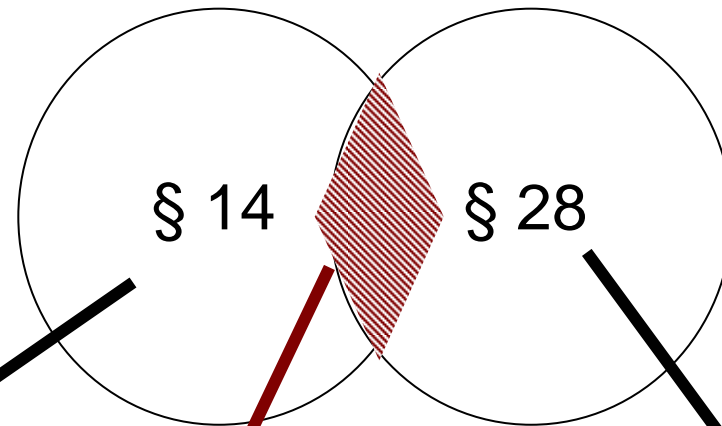
§ 14 StGB: Hier geht es gerade um **Pflichten, die übertragen werden können**, nämlich von dem als Täter Bezeichneten hinüber zum Vertreter bzw. Beauftragten.

§ 28 StGB: Hier geht es um eine qualifizierte Pflichtenstellung, um ein „Sonderunrecht“, das auf den Außenstehenden **nicht übertragen werden kann**.

## III. Sonderdelikt und Handeln für einen anderen § 14 StGB und § 9 OWiG

### 3. Auslegungsproblem – der unglückliche Verweis des § 28 StGB (Forts.)

§ 173 StGB „Verwandter“  
 § 183 StGB „Mann“  
 § 121 StGB „Gefangener“



§§ 283 ff. StGB „Schuldner“  
 § 170 StGB „Unterhaltspflicht“  
 § 264 I Nr. 2 StGB „Subventionsnehmer“  
 § 266a StGB „Arbeitgeber“  
 § 58 JugendarbeitsschutzG „Arbeitgeber“  
 § 21 MutterschutzG „Arbeitgeber“

§§ 331 ff. StGB „Amtsträger“  
 §§ 153 ff. StGB „Zeuge“  
 § 16 i.V.m. § 1 WStG „Soldat“

§ 266 StGB  
 „Vermögensbetreuungspflicht“; str.  
 § 246 II StGB „anvertraut sein“; str.

## III. Sonderdelikt und Handeln für einen anderen § 14 StGB und § 9 OWiG

### 4. Handeln für einen anderen ohne Rückgriff auf § 14 StGB

- a) **Keines Rückgriffs** auf § 14 StGB bedarf es, wenn der **Tatbestand sich schon auf den Vertreter bezieht**. Dies ergibt die sog. **tatsachenbezogene Auslegungsmethode**.
- b) **Faustformel 1**: Verwendet der Gesetzgeber **bestimmte Handlungsausübungen zur Kennzeichnung des Täters**, dann bedarf es § 14 StGB nicht: z.B.:
- § 284 StGB (Unerlaubte Veranstaltung eines Glücksspiels)
  - § 287 StGB (Unerlaubte Veranstaltung einer Lotterie oder einer Ausspielung)
  - § 266 StGB (Untreue)
  - § 29 Abs. 1 Nr. 1 BtMG (Handeltreiben)
  - § 259 StGB (Hehlerei)

### III. Sonderdelikt und Handeln für einen anderen § 14 StGB und § 9 OWiG

#### 4. Handeln für einen anderen ohne Rückgriff auf § 14 StGB (Forts.)

- c) **Faustformel 2:** Verwendet der Gesetzgeber **zivilrechtliche Statusbegriffe** – wie zum Beispiel „Schuldner“ oder „Arbeitgeber“ –, dann knüpft er an bestimmte Rechtspositionen an, die beim Vertreter nicht vorliegen, so dass hier über § 14 StGB eine Überwälzung erfolgen muss.

## III. Sonderdelikt und Handeln für einen anderen § 14 StGB und § 9 OWiG

### 5. § 14 StGB und Unterlassungsdelikte

#### a) echte Unterlassungsdelikte

Liegt eine Sonderbezeichnung – die mehr als eine Garantenstellung ist – vor oder nicht?

Beispiel § 266a StGB: Statt des Arbeitgebers führt der Prokurist die Sozialversicherungsbeiträge nicht ab.

Strafbarkeit des Prokuristen über §§ 266a, 14 Abs. 2 Nr. 2 StGB

#### b) unechte Unterlassungsdelikte

Zu prüfen ist, ob der Tatbestand eine über die normale Garantenstellung hinausgehende Täterqualifikation fordert, die beim Vertreter nicht vorliegt. Dann greift § 14 StGB.

§ 14 ist nicht bei unechten Unterlassungsdelikten anwendbar, die durch aktives Handeln von jedermann begangen werden können.



## **III. Sonderdelikt und Handeln für einen anderen § 14 StGB und § 9 OWiG**

### **6. Vertreter nach § 14 Abs. 1 StGB**

#### **a) juristische Person**

Zivilrecht => u.a. GmbH, AG, eingetragener Verein, Genossenschaft, rechtsfähige Stiftung, KGaA

Öffentliches Recht => rechtsfähige Anstalt, Körperschaft, Stiftung

Streitig ist, ob die juristische Person wirksam bestehen haben muss. Die Rechtsprechung orientiert sich am Zivilrecht bzw. öffentlichen Recht (Figur der „fehlerhaften Gesellschaft“ – faktische Auslegung).

#### **b) Handeln als vertretungsberechtigtes Organ oder Organmitglied (§ 14 Abs. 1 Nr. 1 StGB)**

Organe sind die Personen und Gremien, durch die die juristische Person Beschlüsse fasst und handelt (Vorstand, Mitgliederversammlung). Vertretungsberechtigt ist das Organ, das für die juristische Person die Geschäfte nach innen und außen führt.

## III. Sonderdelikt und Handeln für einen anderen § 14 StGB und § 9 OWiG

### 6. Vertreter nach § 14 Abs. 1 StGB (Forts.)

#### b) Handeln als vertretungsberechtigtes Organ oder Organmitglied (§ 14 Abs. 1 Nr. 1 StGB Forts.)

Beispiele:

- §§ 26, 29 BGB Vorstand bzw. Notvorstand beim rechtsfähigen Verein
- § 86 BGB Vorstand bei der rechtsfähigen Stiftung
- § 24 GenG Vorstand der Genossenschaft
- §§ 76, 85 AktG Vorstand der Aktiengesellschaft
- § 278 AktG persönlich haftender Gesellschafter bei der KGaA
- § 35 GmbHG Geschäftsführer der GmbH

Irrelevant, ob die von dem Organ vorgenommene Handlung rechtlich wirksam ist bzw. ob das konkret handelnde Organ intern die konkrete Handlung überhaupt vornehmen durfte. Maßgeblich ist die **faktische Betrachtungsweise**.

## III. Sonderdelikt und Handeln für einen anderen § 14 StGB und § 9 OWiG

### 6. Vertreter nach § 14 Abs. 1 StGB (Forts.)

#### c) P: Kollegialorgan

##### Konstellationen der Verantwortlichkeit des einzelnen Organs:

- zustimmende Mitwirkung bei Kollegialentscheidungen
- Zuständigkeit für den eigenen Geschäftsbereich (P: sog. „Frühstücksdirektor“)
- Organ hat von dem in Frage stehenden Geschehen Kenntnis und ein Handeln ist möglich und zumutbar. Nur begrenzte Fahrlässigkeitshaftung, weil keine Pflicht zur gegenseitigen Überwachung gleichgeordneter Organmitglieder. Ausdehnung der eigenen Zuständigkeit durch aktives Tun.
- **P: sog. Grundsatz der Allzuständigkeit bei existenziellen Krisen**

## III. Sonderdelikt und Handeln für einen anderen § 14 StGB und § 9 OWiG

### 6. Vertreter nach § 14 Abs. 1 StGB (Forts.)

#### d) vertretungsberechtigter Gesellschafter (§ 14 Abs. 1 Nr. 2 StGB)

All die Gesellschafter, die nicht von der Geschäftsführung ausgeschlossen sind.

#### e) gesetzlicher Vertreter (§ 14 Abs. 1 Nr. 3 StGB)

**echte gesetzliche Vertreter** einer natürlichen Person, z.B.

- die Eltern (§§ 1626, 1629 Abs. 1 BGB)
- der Betreuer (§§ 1896, 1902 BGB)
- der Pfleger (§§ 1909 ff., 1915 BGB)

**„Parteien kraft Amtes“**, deren Handlungen als die eines gesetzlichen Vertreters beurteilt werden, z.B.

- Insolvenzverwalter
- Nachlassvollstrecker

## **III. Sonderdelikt und Handeln für einen anderen § 14 StGB und § 9 OWiG**

### **6. Vertreter nach § 14 Abs. 1 StGB (Forts.)**

#### **f) Handeln als Organ (Nr. 1), als Gesellschafter (Nr. 2), als Vertreter (Nr. 3)**

- erfasst sowohl das pflichtwidrige Tun als auch das pflichtwidrige Unterlassen.
- bedingt, dass der Handelnde für den Vertretenen tätig wird.
- erfasst dementsprechend auch neutrales Verhalten, wie es bei Unterlassungs- und Fahrlässigkeitsdelikten vorliegt. Hier wendet sich der Vertreter nicht bewusst gegen den Vertretenen, handelt also noch an seiner Stelle und insoweit für ihn.
- ist aber nicht gegeben, wenn der Handelnde nur für sich tätig ist.

## **III. Sonderdelikt und Handeln für einen anderen § 14 StGB und § 9 OWiG**

### **7. Beauftragter nach § 14 Abs. 2 StGB**

§ 14 Abs. 2 StGB erstreckt die Vertreterhaftung auf einen Teil der gewillkürten Vertreter.

#### **a) § 14 Abs. 2 Nr. 1 StGB (Auftrag zur Leitung des Betriebs)**

##### **Betrieb:**

Planmäßige Einheit von Personen und Sachmitteln unter einheitlicher Leitung zur Erreichung des auf eine gewisse Dauer gerichteten Zweckes, Güter oder Leistungen materieller oder immaterieller Art hervorzubringen oder zur Verfügung zu stellen. Erfasst sowohl Industrie-, Handwerks- und Handelsbetriebe als auch Anwaltskanzleien, Arztpraxen, Krankenhäuser und Theater.

## III. Sonderdelikt und Handeln für einen anderen § 14 StGB und § 9 OWiG

### 7. Beauftragter nach § 14 Abs. 2 StGB (Forts.)

#### **Betriebsleiter („Betrieb ... zu leiten“):**

Darunter ist derjenige zu verstehen, dem die Geschäftsführung des Betriebes übertragen worden ist (Beauftragung) und der selbständig anstelle des Inhabers handelt (tatsächliche Aufgabenwahrnehmung).

#### **Teilleiter** eines Betriebs. Wesensmerkmal ist:

- Leitung eines vom übrigen Betrieb räumlich getrennten Zweigbetriebs (z.B. Filiale bzw. Zweigstelle)
- Leitung einer Abteilung in einem Gesamtbetrieb, wenn der Abteilungsleiter eine gewisse Bedeutung und Selbstständigkeit im Rahmen des Gesamtbetriebes hat.

**Beauftragung** vom Betriebsinhaber bzw. sonst Beauftragen Auftragserteilung **kann ausdrücklich oder konkludent erfolgen.**

## III. Sonderdelikt und Handeln für einen anderen § 14 StGB und § 9 OWiG

### 7. Beauftragter nach § 14 Abs. 2 StGB (Forts.)

#### b) § 14 Abs. 2 Nr. 2 StGB (ausdrückliche Beauftragung zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung betrieblicher Aufgaben)

Notwendig ist hier eine ausdrückliche (nicht ausreichend ist eine konkludente) Aufgabenübertragung und kumulativ auch deren tatsächliche Wahrnehmung. Der Beauftragte muss die ihm übertragenen betriebsbezogenen Aufgaben in eigener Verantwortung, das heißt weisungsfrei wahrnehmen können.

**P:** Muss sich die Beauftragung im Rahmen der Sozialadäquanz halten (z.B.: Lehrling zur Kontrolle des Ladenschlusses)?

- Gesetzeswortlaut (-)
- Gesetzesbegründung und Rechtsprechung (+)



## III. Sonderdelikt und Handeln für einen anderen § 14 StGB und § 9 OWiG

### 7. Beauftragter nach § 14 Abs. 2 StGB (Forts.)

**c) § 14 Abs. 2 S. 3 StGB (Handeln für eine Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt)**

„Sinngemäß“, weil bei den öffentlichen Stellen ein Inhaber fehlt.  
zu beachten: Niemals kann ein Nichtamtsträger wegen eines echten Amtsdelikts bestraft werden, denn die Amtsträgereigenschaft fällt nicht unter § 14 StGB.

**d) Handeln aufgrund des Auftrags:**

Der Vertreter muss für den Vertretenen handeln.

## III. Sonderdelikt und Handeln für einen anderen § 14 StGB und § 9 OWiG

### 8. Klarstellung: Kein Haftungsausschluss beim Vertretenen

§ 14 Abs. 1 und Abs. 2 StGB führen nicht zum Haftungsausschluss zugunsten des Vertretenen. **Sonderfall aber bezüglich der Fahrlässigkeitsdelikte:**

- quasi haftungsausschließende Wirkung
- § 14 StGB dient gerade der Entlastung von eigener Verantwortung.
- Rückausnahme: Aufdrängen der Pflichtwidrigkeit oder eigenes Auswahlverschuldung mit indizierter Risikoschaffung.

## Literatur- und Rechtsprechungshinweise

### zum Subventionsbetrug:

**Achenbach/Ransiek** Handbuch Wirtschaftsstrafrecht Kap. IV 2 Rn 1 ff.

**Hellmann/Beckemper** Wirtschaftsstrafrecht Rn 762 ff.

**Müller-Gugenberger/Bieneck** Handbuch des Wirtschaftsstraf- und Ordnungswidrigkeitenrechts § 52 Rn 1 ff.

**Tiedemann** Wirtschaftsstrafrecht BT Rn 22, 130 ff.

**Wabnitz/Janovsky** Handbuch des Wirtschafts- und Steuerstrafrechts für Kap. 1 Rn 65 ff und Kap. 2 Rn 184 ff.

### zu Täterschaft und Sonderdelikt:

**Achenbach/ Ransiek** Handbuch Wirtschaftsstrafrecht Kap. I 3 Rn 4 ff.

**Tiedemann** Wirtschaftsstrafrecht AT Rn 56 f.

## Literatur- und Rechtsprechungshinweise

### zum Handeln für einen anderen § 14 StGB und § 9 OWiG

**Achenbach/Ransiek** Handbuch Wirtschaftsstrafrecht Kap. I 3 Rn 6 ff.

**Bruns** GA 1982, 1 ff.

**Hellmann/Beckemper** Wirtschaftsstrafrecht Rn 844 ff.

**Müller-Gugenberger/Bieneck** Handbuch des Wirtschaftsstraf- und Ordnungswidrigkeitenrechts § 23 Rn 1 ff

**Wabnitz/Janovsky** Handbuch des Wirtschafts- und Steuerstrafrechts für Kap. 4 Rn 1 ff.